

Merkblatt – Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Quarantäne

Sie haben Symptome?

Besprechen Sie mit Ihrem Arzt, ob ein Test angezeigt ist.

- **Ist der Test positiv**, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Die Zeit ist dem Arbeitgeber als Krankheit zu melden.
- **Ist der Test negativ**, besteht Anspruch für die Tage, die Sie bis zum Erhalt des Testergebnisses in Quarantäne gesetzt wurden. Füllen Sie bitte eine Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung vollständig aus und legen eine Bescheinigung des Arztes (Attest) mit Verweis auf Quarantäne sowie die letzten drei Lohnabrechnungen bei.

Sie hatten Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

Sie haben sich selbst in Quarantäne begeben:

Bitte kontaktieren Sie zunächst Ihren Kantonsarzt, Ihren Hausarzt oder das Contact Tracing Team Ihres Wohnkantons und fragen Sie nach einer Anordnung oder Bestätigung der Quarantäne. Füllen Sie bitte erst nach Ende der Quarantäne eine Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung vollständig aus und legen die Bescheinigung des Arztes mit Verweis auf Quarantäne oder die Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes sowie die letzten drei Lohnabrechnungen bei.

Sie haben eine Anordnung erhalten und wurden in Quarantäne gesetzt:

Füllen Sie bitte nach Ende der Quarantäne eine Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung vollständig aus und legen eine Bescheinigung des Arztes mit Verweis auf Quarantäne oder die Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes sowie die letzten drei Lohnabrechnungen bei.

Ihr Kind muss sich in Quarantäne begeben?

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer für Ihr Kind angeordneten Quarantäne unterbrechen müssen, besteht ebenfalls Anspruch auf die Entschädigung ab dem Beginn der angeordneten Quarantäne. Füllen Sie bitte nach Ende der Quarantäne eine Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung vollständig aus und legen eine Bescheinigung des Arztes mit Verweis auf Quarantäne oder die Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes sowie die letzten drei Lohnabrechnungen bei.

Sie reisen aus einem Risikogebiet ein?

Füllen Sie bitte nach Ende der Quarantäne eine Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung vollständig aus und legen die Quarantäneanordnung sowie die letzten drei Lohnabrechnungen bei. Geben Sie unbedingt auch Ihre Reisedaten (Ein- und Ausreise und Reiseland) in der Anmeldung an. Der Tag der Rückreise zählt nicht als Quarantänetag.

Wichtig:

- Wenn Sie während der Quarantäne **positiv getestet** werden, ist nur die Zeit bis zum Erhalt des Tests im Anmeldeformular anzugeben, da nur diese Tage über die Corona-Erwerbsersatzentschädigung abgerechnet werden können. Für die Zeit ab dem positiven Testresultat besteht kein Anspruch.
- Auf der Anordnung oder der Bescheinigung eines Arztes müssen **Beginn und Ende der Quarantäne** ersichtlich sein.
- Es wird nur der **effektive Erwerbsausfall** vergütet. Wenn Sie z. B. Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, die Information jedoch erst fünf Tage später erhalten und sich auch dann erst in Quarantäne begeben haben, ist dieses Datum in der Anmeldung zu erfassen. Es werden höchstens 10 Taggelder ausgerichtet.
- Beziehen Sie für die gleichen Tage eine andere Leistung wie z. B. Unfall-/Krankentaggeld, legen Sie bitte die Abrechnungen der Unfall- bzw. Krankentaggeldversicherung bei.
- Beziehen Sie Kurzarbeitsentschädigung, sind die Tage, die Sie in Quarantäne waren, der Arbeitslosenkasse zu melden.
- Homeoffice: Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht grundsätzlich **kein Anspruch** auf Entschädigung.
- Wenn Sie im Homeoffice nur teilweise arbeiten können, geben Sie bitte den prozentualen Erwerbsausfall an und senden Sie zusätzlich eine Bestätigung des Arbeitgebers mit.

Die Online-Anmeldung, weitere Informationen zur Corona-Erwerbsersatzentschädigung (Merkblatt 6.13) und ein Erklärvideo finden Sie unter <https://www.promea.ch/Entschaedigung-Coronavirus>.